

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma rpv-Rainer Pahl Distribution e.K.**

### 1. Allgemeines

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschliesslich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – ab sofort für alle Angebote und Lieferungen der Firma rpv-Rainer Pahl Distribution e.K. (nachfolgend „rpv“ genannt). Anderslautenden Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Lieferung, Verzug, Rahmenaufträge

Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Alle genannten Liefertermine verstehen sich als ca.-Termine und gelten vorbehaltlich der rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei Verzug hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, auf Vornahme eines Deckungskaufes oder auf Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der rpv gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Teillieferungen sind in allen Teilen zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den unerfüllten Teil des Auftrages. Unvorhergesehene Lieferungshindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen die rpv, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Ansprüche auf Schadensersatz oder Deckungskauf sind ausgeschlossen. Rahmen- oder Abrufaufträge sind verbindliche Aufträge bei denen lediglich Menge und Termin der einzelnen Teillieferungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht festgelegt sind. Abrufverträge müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrages abgenommen werden – es sei denn eine andere Laufzeit wurde bei Auftragserteilung vereinbart. Bei Nichteinteilung nach der vereinbarten Frist erfolgt eine automatische Auslieferung der Restmenge.

### 3. Zusicherung von Eigenschaften

Aussagen und Hinweise zu bestimmten Eigenschaften und oder zur Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Zusicherung bezeichnet werden.

### 4. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen der rpv-Geschäftsräume, die Gefahr auf den Käufer über – unabhängig davon, wie der Transport erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung des Käufers, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich fixiert wurden. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten.

### 5. Preise

Angebotspreise sind generell freibleibend und verstehen sich ab Lager der rpv, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der letztlich gültige Verkaufspreis wird in der Auftragsbestätigung fixiert.

## 6. Bezahlung

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf evtl. Mängelrügen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonti werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Im Falle des Zahlungsverzuges werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem die rpv über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, die 2 % über dem jeweiligen Zinssatz eines Kontokorrentkredites bei der rpv-Hausbank liegen. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung bei rpv ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die rpv behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der rpv gehörenden Waren, steht ihr ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die Forderungen des Käufers aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden von vornherein an die rpv abgetreten, unabhängig davon, ob die Ware in verändertem oder unverändertem Zustand – oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Der Verkäufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltswaren nur mit der Massgabe berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf die rpv übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren (z. B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen der rpv, die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist die rpv darüberhinaus berechtigt – aufgrund des Eigentumsvorbehaltes – die gelieferten Waren auch ohne Gerichtsurteil jederzeit zur Sicherung ihrer Forderungen zu entfernen. Der Käufer gestattet unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Waren befinden. Die Herausgabe der Ware stellt keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar. Die rpv ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

## 8. Sachmängel, Gewährleistungsansprüche, sonstige Schadensersatzansprüche

Ist der Leistungsgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so hat die rpv nach ihrer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel muss der rpv unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens 10 Tage nach Entgegennahme – bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennen – schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 6 Monate nachdem die Ware die rpv verlassen hat. Schlägt eine Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung fehl, so hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Eine weitergehende Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern der rpv nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen – es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der rpv.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der rpv. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Segeberg.

10. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Die gelieferten Waren können deutschen und/oder amerikanischen Ausfuhrbestimmungen unterliegen. In diesem Falle ist für die Weiterausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland bei den zuständigen Behörden (deutsch: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus – amerikanisch: Office of Export-control, Washington) eine Ausfuhrgenehmigung, bzw. Reexportlizenz zu beantragen. Ein Reexport in die Länder Kuba, Kambodscha, Nordkorea und Vietnam ist grundsätzlich verboten. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Ausfuhrbestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

11. Ergänzende Bestimmungen

Die allgemeinen Lieferbedingungen und Leistungen der Elektroindustrie gelten, soweit nicht in den vorangegangenen Punkten etwas Anderes bestimmt ist, ergänzend. Das Gleiche gilt für die einschlägigen Gesetze im HGB/BGB. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

rpv-Rainer Pahl Distribution e.K.

Firmensitz: 23866 Nahe

Registergericht Kiel: HRA9657KI